

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-07

Ausgabe: 11.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald;
Haushaltssatzung für das Jahr 2026
2. Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmi-
gung II vom 04.03.2026 der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahr-
zeuge GmbH, 94501 Aldersbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch die Regierung von Niederbayern im Amtsblatt Nr. 2/2026 der Regierung von Niederbayern vom 19.02.2026 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Greil
Geschäftsleiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist;

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage (Kathodische Tauchlackierung) einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisieranlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Teilgenehmigung II

1. Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, im Folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und der Maßgabe der folgenden Ziffern I. bis V. die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer KTL-Anlage, einer Abwasseranlage, einer Anodisieranlage sowie durch Betrieb des Lack- und Chemielagers, des Hochregallagers und der Logistikflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach erteilt.
2. Die KTL-Anlage darf aus maximal zwölf Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von metallischen Bauteilen sowie einem Abtropfplatz bestehen. In fünf dieser Becken findet die Oberflächenbehandlung statt, sieben fungieren als Spülschritte. Die Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung dürfen ein Nutzvolumen von zusammen genommen 66,6 m³ nicht überschreiten.

3. Die Anodisieranlage darf aus maximal 19 Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von metallischen Bauteilen bestehen. In sechs dieser Bäder findet die Oberflächenbehandlung statt, elf fungieren als Spülschritte. Die Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung dürfen ein Nutzvolumen von zusammen genommen 28,6 m³ nicht überschreiten.
4. Im Gefahrstofflager dürfen bis zu maximal 64 t an Chemikalien und Lacken gelagert werden.
5. Im Gefahrgutschrank dürfen bis zu 12 t an gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gelagert werden.
6. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Passau schriftlich anzuzeigen und ggf. neu zu beurteilen. Die folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten liegen der Genehmigung zugrunde:

Emissionsquellen Oberflächenbehandlung		
Bezeichnung	Abgasvolumenstrom	Durchmesser Schornstein
	[Nm³/h]	[m]
KTL-Ofen (mit TNV)	4.000	0,5
Anodisieranlage	40.000	0,9
Bezeichnung		
Abwasseranlage	3.000	0,5
ZnPO ₄ (Abluftwäscher)	40.000	0,9

IV. Mitkonzentrierte wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser

Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach wird für die Betriebsstätte auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Aldersbach unter nachfolgenden Bestimmungen erteilt:

1. Dauer der Erlaubnis: Die Genehmigung endet am 31.03.2046.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von Donnerstag, den 12.03.2026 bis einschließlich den 25.03.2026 auf der Internetseite des Landkreises Passau (<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist.

Passau, 09.03.2026

Landratsamt Passau
SG 52 – Umweltschutz
Krompaß